



**presserat**

Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Herrn  
Karl Nolle, MdL  
Bärensteiner Straße 30  
01277 Dresden

Deutscher Presserat  
Fritschestr. 27/28  
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0

Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)  
[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Wy/Be  
BK1-126/09

29.09.2009

**Ihre Beschwerde vom 12.02.2009**  
**./ BILD (Dresden)**

Sehr geehrter Herr Nolle,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat aufgrund Ihrer oben genannten Beschwerde einen Hinweis ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arno H. Weyand  
Referent Beschwerdeausschuss

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache BK1-126/09

**Beschwerdeführer:** Karl Nolle

**Beschwerdegegner:** BILD (Dresden)

**Ergebnis:** Hinweis, Ziffern 2 und 9

**Datum des Beschlusses:** 08.09.2009

**Mitwirkende Mitglieder:** Sigrun Müller-Gerbes (Vorsitzende), dju  
Dr. Ilka Desgranges, DJV  
Bernd Hilder, BDZV  
Tilmann Kruse, VDZ  
Manfred Protze, dju  
Heike Rost, DJV  
Kay E. Sattelmair, BDZV

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. BILD (Dresden) veröffentlicht am 09.02.2009 unter der Überschrift „Was erlauben Nolle?“ einen Artikel über einen Abgeordneten des Sächsischen Landtages, der Recherchen zur SED-Vergangenheit derzeitiger CDU-Politiker anstellt und diese anprangert. In dem Artikel wird mitgeteilt, dass der Politiker Ende der 60er Jahre in der Bundesrepublik Aktivist der APO gewesen sei. Die APO sei KPD-finanziert gewesen, ihre Mitglieder hätten Steine geworfen und Brandanschläge verübt. Nolle aber verschweige die Mitgliedschaft in dieser Organisation.

Weiter wird in dem Artikel der ehemalige sächsische Innenminister zitiert, der MdL Nolle vorwirft, er teile auf der Internetseite des Landtags und im Landtagshandbuch nicht mit, dass er 1986 in Hannover aus der SPD ausgeschlossen worden sei.

Der Betroffene selbst kommt in dem Artikel auch zu Wort und weist darauf hin, dass er auf seiner eigenen Website über seine APO-Aktivität informiere.

II. Der betroffene Politiker sieht eine Kampagne gegen sich. Durch die Darstellung der APO werde er in Misskredit gebracht. Es werde unterstellt, er persönlich sei an kriminellen Handlungen beteiligt gewesen. Er sei außerdem kein Aktivist der APO gewesen, sondern habe sich, wie tausende andere, friedlich an Demonstrationen beteiligt. Weiter enthalte der Artikel falsche Tatsachenbehauptungen. Er verschweige keine Details seiner Biographie sondern stelle sie im Internet ausführlich dar.

III. Die Beschwerde ist nach Ansicht der Rechtsabteilung des Verlags unbegründet. Es sei unstrittig, dass der Beschwerdeführer an Demonstrationen der Schüler- und Studentenbewegung der APO teilgenommen habe. Dies gehe aus einer entsprechenden Passage auf seiner Website hervor. Daher sei es nicht zu beanstanden, dass BILD ihn als Aktivist der APO bezeichne, da als Aktivist gemeinhin eine Person bezeichnet werde, die in besonders intensiver Weise für die Durchsetzung bestimmter Ziele eintrete. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, BILD führe eine Kampagne gegen ihn, um ihn in der Öffentlichkeit zu diskreditieren, entbehre jeglicher Grundlage. Tatsache sei, dass der Beschwerdeführer mehrfach mit eigenen Recherchen über die DDR- und SED-Vergangenheit von Politikern an die Öffentlichkeit getreten sei. Wer sich medial derart verhalte, müsse es sich gefallen lassen, dass dann auch seine eigene Vergangenheit kritisch beleuchtet wird. Eine ehrverletzende Darstellung liege in der Berichterstattung ebenfalls nicht vor, so die Rechtsabteilung.

Die Rechtsabteilung betont, dass die Äußerungen des ehemaligen Innenministers Heinz Eggert in dem Artikel bewusst als Zitate wiedergegeben und dadurch für die Leser als persönliche Meinung erkennbar seien. Auch die Bezeichnung als „Aktivist“ überschreite nicht die Grenze zur Ehrverletzung. Sie möge zwar zugespitzt und pointiert sein, aber zulässig.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Was erlauben Nolle“ vom 09.02.2009 eine Verletzung der in Ziffer 2<sup>o</sup> Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Gleichzeitig ist der Artikel geeignet, durch eine unangemessene Darstellung im Sinne der Ziffer 9<sup>o</sup> Pressekodex den Beschwerdeführer in seiner Ehre zu verletzen. Bei dieser Entscheidung bezieht sich das Gremium auf die Passage „Außerdem war Nolle Ende der 60er Aktivist der linken gewaltbereiten außerparlamentarischen Opposition (kurz: APO). Die APO warf Steine, verübte Brandanschläge und verprügelte Uni-Professoren.“ Durch die Darstellung wird beim Leser der Eindruck erweckt, der Beschwerdeführer persönlich sei Anhänger gewaltbereiter, Steine werfender und sogar Brandanschläge verübender Straftäter gewesen. Das kriminalisiert ihn, weil ihm indirekt unterstellt wird, selbst an gewalttätigen Akten beteiligt gewesen zu sein. Für derartige Vermutungen wurden jedoch von der Redaktion keine Belege geliefert. Durch die generalisierende Darstellung wird beim Leser der falsche Eindruck erweckt, als seien alle Mitglieder der APO, also auch der Beschwerdeführer, gewaltbereit gewesen. Dieser Feststellung der Redaktion kann sich der Ausschluss nicht anschließen.

II. Bei den anderen von dem Beschwerdeführer als falsch kritisierten Aussagen handelt es sich nach Meinung des Beschwerdeausschusses um zulässige Einschätzungen bzw. Bewertungen der Redaktion. Dies gilt auch für die in der Unterzeile getroffene Aussage „Dabei verschweigt er selbst so einiges“, da diese sich nach Meinung der Mitglieder auf die im Landtagshandbuch und auf der Internetseite des Landes veröffentlichten Informationen bezieht.

### **C. Ergebnis**

Als Ergebnis seiner presseethischen Bewertung erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen mit fünf Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung.



(Sigrun Müller-Gerbes)  
Vorsitzende des  
Beschwerdeausschusses 1  
(Wv)

---

~ Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

~ Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.